

Erläuternde Bemerkungen

Zum Entwurf einer Verordnung der Landesregierung, mit der die siebte Ausnahme vom Gebot nach § 36 Abs. 2 erster Satz Tiroler Jagdgesetz 2004 für ein Tier der Art Wolf im Jahr 2026 erteilt wird (7. Maßnahmenverordnung Wolf 2026)

Sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, kann die Landesregierung mit Verordnung nach § 52a Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004 im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt Ausnahmen vom Gebot nach § 36 Abs. 2 erster Satz Tiroler Jagdgesetz 2004 für Bären, Wölfe oder Luchse erteilen. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine solche Verordnung auch dann erlassen werden, wenn der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Tierart ungünstig ist, aber sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand dieser Populationen nicht verschlechtert oder die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

In Verordnungen nach Abs. 1 leg. cit ist festzulegen:

- die Art und Anzahl der Tiere, für jene die Ausnahme erteilt wird,
- der Zeitraum, für jenen die Ausnahme erteilt wird,
- die Jagdgebiete, für jene die Ausnahme erteilt wird,
- die zugelassenen Maßnahmen (Fang, Besenderung, Vergrämung oder Entnahme).

Am 04.05. bzw. 05.05.2026 fanden Rissereignisse im Gemeindegebiet von Galtür (Bezirk Landeck) statt, bei denen jeweils ein Rehwild getötet wurde. In beiden Fällen besteht der Verdacht auf einen Wolf als Verursacher. Darüber hinaus erfolgte am 03.05.2026 – ebenfalls im Gemeindegebiet von Galtür – der Riss eines Rotwildes. Auch in diesem Fall besteht der Verdacht auf einen Wolf als Verursacher. Zudem liegt im Zusammenhang mit diesem Riss eine Sichtungsmeldung vor. Aufgrund dieser Nachweise bzw. der genannten Ereignisse besteht der Verdacht, dass der Wolf in einem Umkreis von weniger als 200 Meter von vom Menschen genutzten Gebäuden aufgetaucht ist, weshalb die vorliegende Verordnung erlassen werden soll. Im Licht der rezenten Judikatur des Europäischen Gerichtshofes zu Art. 9 Abs. 3 Aarhus Konvention (EuGH 08.11.2022, Deutsche Umwelthilfe e.V., C-873/19) dürfte bei unionsrechtskonformer Auslegung trotz Fehlens eines subjektiven Rechts eine Anfechtbarkeit der Verordnung durch Umweltorganisationen nach Art. 139 B-VG gegeben sein. Weiters ist vor dem Hintergrund der jüngsten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 13.06.2023, Ra 2021/10/0162, 0163-7) zudem die Möglichkeit einer (mittelbaren) Überprüfbarkeit der Verordnung durch die Verwaltungsgerichte anzunehmen.

Zur anderen zufriedenstellenden Lösung:

Aufgrund der Sichtung in einem Umkreis von 200 Metern um von Menschen genutzten Gebäuden bzw. geschlossenen Ortschaften, welche in Verbindung mit einem Tier der Gattung Wolf steht, ist von einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszugehen und sind im gegenständlichen Gebiet andere zufriedenstellende Lösungen ausgeschlossen.

Zum Erhaltungszustand der betreffenden Art:

Zum Erhaltungszustand der Art Wolf wurde von der Tiroler Landesregierung ein Gutachten (Stand 21.12.2022) eingeholt. Vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung gemäß § 52a Abs. 7 Tiroler Jagdgesetz 2004 die Auswirkungen von Verordnungen nach Abs. 1, insbesondere in Bezug auf den Erhaltungszustand, laufend zu überwachen und zu evaluieren hat, wurden vom Land Tirol zur Evaluierung der Wolfszahlen 2023 zu dem bereits vorliegenden Gutachten weitere ergänzende Gutachten (Stand 16.04.2024 und 14.05.2025) eingeholt. Aufgrund der Evaluierungspflicht erfolgte letztthin abermals ein Gutachtensauftrag zur Ergänzung der obgenannten Gutachten (Stand 26.03.2026). Im Folgenden werden wesentliche Inhalte des Gutachtens vom 21.12.2022 sowie der hierzu in Ergänzung eingeholten, aktualisierten Gutachten vom 16.04.2024, 14.05.2025 und 26.03.2026 dargelegt:

In den letzten 10 Jahren ist die europäische Wolfspopulation um 58 % gewachsen (Di Bernardi et al. 2025). Die Österreich umgebenden Bestände der Wölfe zeigen demzufolge ebenfalls eine Zunahme an

nachgewiesenen Individuen bzw. eine hohe Reproduktionsrate. Die Bestände sind in den letzten Jahren um ca. 32 % jährlich in Deutschland (durchschnittliche Zunahme der Anzahl an Territorien pro Jahr; IWJ 2022), 40 % in den italienischen Alpen (zwischen 2019-2020), 36 % in der Schweiz (2019-2022; Verdoppelung des Wolfsbestands derzeit alle drei Jahre) und zwischen 8 und 13 % in Frankreich gestiegen (Wolf Alpine Group 2022). In Slowenien hat sich das Bestandswachstum bis 2024 verlangsamt (Wolf Alpine Group 2022), wurde jedoch im Jahr 2025 mit 16 nachgewiesenen Rudeln (2 davon grenzüberschreitend mit Kroatien) wieder als leicht steigend dokumentiert (Zavod za gozdove Slovenije 2025). Das Wachstum des italienischen Bestands resultiert vor allem auch in einer vermehrten Ausbreitung (Wolf Alpine Group 2022). Die ARGE ALP (2024) hielt in ihrem Bericht fest, dass die Anzahl der Rudel in Bayern, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Trentino, Südtirol, Lombardei, St. Gallen, Tessin und Graubünden von 20 im Jahr 2019 auf 55 im Jahr 2023 angestiegen ist. Es ist daher weiterhin davon auszugehen, dass Individuen aus den benachbarten Beständen nach Österreich einwandern oder Österreich durchwandern werden.

Im Alpenraum wird von einer Gesamtzahl von etwa 1.900 Individuen als Richtwert ausgegangen.

Das Wachstum der Wolfsanzahl in Österreich ergibt sich momentan sowohl durch Einwanderung als auch durch Reproduktion. Die Anzahl der nachgewiesenen Wolfsindividuen nahm bisher jährlich zwischen 2016 und 2023 um durchschnittlich 47% zu. Nachdem im Jahr 2020 36 Wölfe in Österreich bestätigt wurden, stieg die Anzahl im Folgejahr entsprechend auf 42 an sowie im Jahr 2022 auf 54. Im Jahr 2023 konnten 78 adulte Wölfe (sowie 18 Jungwölfe in Rudelverbänden) nachgewiesen werden. Für das Jahr 2024 wurden insgesamt 92 Wolfsindividuen nachgewiesen, wobei bereits in den vergangenen Jahren eine große Schwankungsbreite hinsichtlich der nachgewiesenen Wolfsindividuen vorherrschte (Zuwachs zwischen 5% bis 77%). Für das Jahr 2025 wurden insgesamt 107 Wolfsindividuen genetisch nachgewiesen sowie neun Fotobelege von Welpen in den reproduzierenden Rudeln erbracht. Wie aus dem Gutachten vom 21.12.2022 hervorgeht, konnten im Jahr 2022 19 Wolfsindividuen in Tirol verzeichnet werden. Hiervon ist ein Exemplar belegt verendet. Entsprechend der in besagtem Gutachten geschätzten Wachstumsquote von 30% erfolgte im Jahr 2023 der gentechnische Nachweis von 26 Wölfen, wobei von diesen Exemplaren vier legale Entnahmen und ein sonstiger Abgang in Tirol, sowie drei Entnahmen in anderen Bundesländern dokumentiert sind. Während im Jahr 2024 in Tirol 23 Wolfsindividuen genetisch nachgewiesen wurden, war dies im Jahr 2025 bei 31 Wolfsindividuen der Fall. Auch unter Berücksichtigung der Wolfszahlen in früheren Jahren (2019: 5 Wölfe, 2020: 10 Wölfe, 2021: 14 Wölfe) zeigt sich demnach, dass die Anzahl der in Tirol nachgewiesenen Wolfsindividuen in den vergangenen Jahren (2016 bis 2025), trotz geringerer Nachweiszahlen im Jahr 2024, im Durchschnitt stetig angestiegen ist. Trotz Entnahmen und sonstiger Abgänge, ist daher auch im Jahr 2026 mit einem stetigen Zuwachs an Wolfsnachweisen in Österreich zu rechnen. Unter Zugrundelegung einer konservativ geschätzten Wachstumsrate von 30 % ist daher für das Jahr 2026 von etwa 139 nachgewiesenen Wölfen (ohne Welpen und Jungwölfen im Rudelverband) in Österreich auszugehen und in Tirol für das Jahr 2026 mit mindestens 31 nachgewiesenen Wolfsindividuen zu rechnen. Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH 14.06.2007, Kommission/Finnland, C-342/05, Rn. 29) können Ausnahmen vom strengen Schutz auch bei nicht günstigem Erhaltungszustand unter außergewöhnlichen Umständen zulässig sein, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen nicht verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern können.

In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 11.07.2024 (EuGH 11.07.2024, WWF Österreich u.a., C-601/22) betreffend eine von der Tiroler Landesregierung gewährten befristeten Ausnahme vom Verbot der Bejagung eines wildlebenden Exemplars der Art Wolf wurde eine fachliche Stellungnahme eines Rechtsexperten für öffentliches Recht zur Bewertung der obzitierten Entscheidung eingeholt. Zusammengefasst ergibt sich daraus, dass die bisherige Vorgangsweise mit Einzelfallentscheidungen (samt antizipierten Interessenabwägungen in den Weideschutzgebieten) nicht tangiert wird.

Zum Vorliegen eines Risikos für die öffentliche Sicherheit:

Risikobären, -wölfe, -luchse, -goldschakale sind nach § 2 Abs. 19 Tiroler Jagdgesetz 2004 Tiere, die ein problematisches Verhalten gegenüber dem Menschen zeigen, das die öffentliche Sicherheit gefährdet (Risikoereignis).

Risikobären, -wölfe, -luchse oder -goldschakale (Risikotiere) gefährden nach § 2 Abs. 1 Achte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 die öffentliche Sicherheit nach § 52a Abs. 1 lit. c Tiroler Jagdgesetz 2004, wenn sie ein problematisches Verhalten gegenüber dem Menschen zeigen, insbesondere wenn sie

- in einem Umkreis von weniger als 200 Meter von geschlossenen Ortschaften oder von vom Menschen genutzten Gebäuden oder Stallungen oder auf Viehweiden oder landwirtschaftlichen Weideflächen auftauchen,
- sich Menschen in offenem Gelände annähern und längere Zeit in deren Nähe verbleiben,
- sich Menschen in geschlossenen Ortschaften annähern und nur schwer vertrieben werden können,
- Menschen trotz Vertreibungsversuchen folgen,
- sich Menschen mit Hunden annähern und dabei mit Drohverhalten oder Angriff auf die Hunde reagieren,
- Hunde in geschlossenen Ortschaften oder in von Menschen genutzten Gebäuden oder Stallungen töten oder
- aggressiv (mit Drohgebärden oder Angriff) auf Menschen reagieren.

Am 04.05. bzw. 05.05.2026 fanden Rissereignisse im Gemeindegebiet von Galtür (Bezirk Landeck) statt, bei denen jeweils ein Rehwild getötet wurde. In beiden Fällen besteht der Verdacht auf einen Wolf als Verursacher. Darüber hinaus erfolgte am 03.05.2026 – ebenfalls im Gemeindegebiet von Galtür – der Riss eines Rotwildes. Auch in diesem Fall besteht der Verdacht auf einen Wolf als Verursacher. Zudem liegt im Zusammenhang mit diesem Rissereignis eine Sichtungsmeldung vor. Aus den vorliegenden Koordinaten des Sichtungseignisses ergibt sich, dass der Wolf in einer Entfernung von weniger als 200 Metern von vom Menschen genutzten Gebäuden aufhältig war. Daher sind die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 lit. a Achte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 erfüllt und liegt eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nach § 52a Abs. 1 lit. c Tiroler Jagdgesetz 2004 vor.

Zur Gebietsabgrenzung:

Können Ereignisse nicht bestimmten Individuen zugeordnet werden, so sind Entnahmen nach § 2 Abs. 3 Achte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 auf ein Gebiet von höchstens jenen Jagdgebieten zu begrenzen, die ganz oder teilweise innerhalb eines Radius von zehn Kilometern um das letzte gemeldete Ereignis gelegen sind. Aus einer fachkundigen Abgrenzung der betroffenen Jagdgebiete ergeben sich die in der Verordnung genannten Jagdgebiete, für jene die Ausnahme erteilt wird.

Zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten:

Können Ereignisse nicht bestimmten Individuen zugeordnet werden, so sind Entnahmen nach § 2 Abs. 3 Achte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 auf einen Zeitraum von höchstens acht Wochen zu begrenzen. Aufgrund einer fachkundigen Stellungnahme wurde eine Befristung der Maßnahme bis längstens 10.06.2026 als zweckmäßig erachtet. Die Verordnung wird § 52a Abs. 7 Tiroler Jagdgesetz 2004 entsprechend laufend evaluiert.